

Medieninformation

Innsbruck, am 18. Mai 2011

BesitzerInnen von Mopedausweisen und/oder Lenkerberechtigungen der Klasse C

aufgepasst:

Die BH Lienz informiert über aktuelle Rechtslage

Auf Grund einer auslaufenden Übergangsbestimmung für das Führerscheingesetz „Mopedausweise“ und einer Übergangsbestimmung für das Führerscheingesetz „Lenkberechtigung Klasse C1/C“ weist die Bezirkshauptmannschaft Lienz auf folgende Rechtslage hin:

Führerscheingesetz – Mopedausweis

Seit 1. September 2009 benötigen alle LenkerInnen von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeugen einen entsprechenden Mopedausweis. Diese Übergangsbestimmung endet am 1. September 2011. Bis dorthin besteht die Möglichkeit, den Mopedausweis unter „erleichterten Bedingungen“ zu erhalten. Dies bedeutet, dass, je nach dem welcher Mopedausweis ausgestellt werden soll, nicht die komplette theoretische und praktische Ausbildung sowie die entsprechenden Prüfungen abzulegen sind. Weiters muss für jede der oben angeführten Kraftfahrzeugkategorien eine eigene Berechtigung – Mopedausweis – erworben werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise Personen, die zwar im Besitz eines Mopedausweises für Motorfahrräder sind, nicht automatisch vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge oder Invalidenkraftfahrzeuge lenken dürfen. Diese Berechtigungen müssen gesondert erworben werden. Ein Mopedausweis für Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge wird dann nicht benötigt, wenn die Lenkerin/der Lenker über eine gültige Lenkberechtigung einer beliebigen Klasse verfügt. Zuständig für die Ausstellung von Mopedausweisen sind die Fahrschulen und die Autofahrerclubs.

Führerscheingesetz – Lenkberechtigungen der Klasse C

Seit 1. November 1997 werden die Lenkberechtigungen der Klasse C zeitlich befristet. Weiters wird seit 1. November 1997 die Klasse C unterteilt in die Unterklasse C1 (Kraftfahrzeuge bis 7500 kg höchste zulässige Gesamtmasse bzw. Gesamtgewicht) und in die Klasse C (Kraftfahrzeuge über 7500 kg höchste zulässige Gesamtmasse bzw. Gesamtgewicht).

Jene Lenkberechtigungen der Klasse C, die vor dem 1. November 1997 ausgestellt wurden, sind entsprechend den Bestimmungen des Führerscheingesetzes von Gesetzes wegen her befristet und zwar bis zur Vollendung des achtundvierzigsten Lebensjahres. Dies bedeutet, dass die Lenkberechtigung für die Klasse C erlischt, wenn nicht vor Vollendung des achtundvierzigsten Lebensjahres um eine Verlängerung angesucht wird. Diese Rechtsfolge tritt ein, auch wenn in den vor dem 1. November 1997 ausgestellten Führerscheinen betreffend der Klasse C noch keine zeitliche Befristung eingetragen ist. Wird diese Frist versäumt, so ist die Lenkberechtigung für die Unterklasse C1 noch weitere fünf Jahre – bis zur Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres – gültig.

Hinweis:

Falls die Lenkberechtigung der Klasse C bereits erloschen ist, so kann innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem achtundvierzigsten Geburtstag, um eine Wiedererteilung, ohne neuerlicher Ablegung einer Fahrprüfung, angesucht werden. Für weitere Informationen steht das Bürgerservice der Bezirkshauptmannschaft Lienz gerne zur Verfügung.